



TSV EINTRACHT 1912 WALDECK e.V.

Satzung des Turn- und Sportvereins Eintracht 1912 Waldeck e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein "Eintracht 1912" Waldeck e.V. Er hat seinen Sitz in Waldeck – Stadtteil Waldeck – und ist in das Vereinsregister in 34497 Korbach eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen durch die Abteilungen Fußball, Triathlon und Leichtathletik, Tanzen - Turnen und Gymnastik, Tennis sowie Behinderten- und Rehabilitationssport.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Die Organe des Vereins (§ 8 und § 9) sowie Übungsleiter können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und enthält sich jeglicher dahingehenden Betätigung. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz
6. Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Verbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr)
2. Jugendliche und Kinder (bis zum 18. Lebensjahr)
3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Zugehörigkeit und Religion werden.

Aktive Mitglieder können alle Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind und sich verpflichten, sich im Rahmen des Vereins seinem Zweck entsprechend zu betätigen. Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden als Jugendliche oder Kinder geführt. Jugendliche und Kinder

im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Passive Mitglieder mit allen Rechten der aktiven Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unbescholten sind, sich aber nicht aktiv im Sinne des Vereins betätigen. Eine solche Mitgliedschaft dient lediglich zur Förderung des Vereins.

Zu Ehrenmitgliedern können in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben wohl alle Rechte, aber nicht die Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder.

Ehrungen aufgrund von Vorstandsbeschlüssen werden vorgenommen:

- a) durch Geschenkübergabe
- b) Verleihung von Ehrenurkunden für außerordentliche sportliche Leistungen
- c) Überreichung der Ehrennadel in Silber oder Gold
- d) Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldung in schriftlicher und unterschriebener Form müssen dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Grund für eine etwaige Nichtaufnahme braucht dem Nachsuchenden nicht genannt werden. Jeder Bewerber erhält kostenlos ein Exemplar der Vereinssatzung. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an, wenn der Vorstand seinem Aufnahmeantrag entspricht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres:

a) durch freiwilligen Austritt

1. Die Austrittserklärung aus dem Verein muss schriftlich und eigenhändig unterschrieben erfolgen und dem Vorstand vorgelegt werden. Bei Austritt von Jugendlichen und Kindern muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
2. Der Ausscheidende hat seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erfolgt, nachzukommen.

b) durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn folgende Tatbestände vorliegen:
 - A) unehrenhaftes Verhalten in- und außerhalb des Vereins
 - B) Nichtbeachtung der Vereinssatzung
 - C) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei entehrenden Strafen
 - D) Nichtzahlung der fälligen Beiträge und Gebühren

Der Betroffene ist vorher zu hören und hat das Recht, sich durch ein Mitglied des Vereins, das nicht dem Vorstand angehört, in der Vorstandssitzung vertreten zu lassen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Aufrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss ist dem Landessportbund und dem Sportkreis anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühren werden auf Empfehlung des Vorstandes von den Mitgliedern in der Hauptversammlung festgelegt. Außerdem können von den Abteilungen eigene Beiträge erhoben werden (siehe § 10).

Die Mitgliedsbeiträge sind im 1. Kalendervierteljahr an den Verein zu entrichten. Die Beiträge können nach Fälligkeit in einer oder mehreren Raten eingezogen werden. Wird eine Person innerhalb des Kalenderjahres Mitglied oder scheidet vor Ablauf des Jahres aus, so ist für das betreffende Jahr der Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder periodisch zu befreien.

§ 7 Ordnung und Disziplin

Den Anordnungen und Weisungen der Übungsleiter (Spartenleiter), wenn sie innerhalb deren Aufsichtsbefugnis erteilt werden, ist unbedingt Folge zu leisten. Alle Mitglieder müssen stets das Interesse des Vereins verfolgen. Zuwiderhandlungen können geahndet werden durch:

1. Verwarnung
2. Ausschluss aus dem Verein

Die vorgenommenen Maßnahmen werden vom Vorstand getroffen. Das betroffene Mitglied hat die gleichen Anhörungsrechte wie in § 5, Abs. b) festgelegt wurde.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzender
- c) Geschäftsführer

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Zuruf oder geheim in der Jahreshauptversammlung durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über 18 Jahre für 2 Jahre. Wählbar sind Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Geschäftsführer vertreten. Jeweils 2 dieser Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.

Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Bildung und Auflösung von Abteilungen.

§ 10 Abteilungen

Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.

Die Abteilungsleiter sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich und haben dem geschäftsführenden Vorstand darüber Rechenschaft abzulegen. Alle von den einzelnen Abteilungen angeschafften Gegenstände, geschaffenen Werte und Anlagen sind Eigentum des Vereins. Für ihre besonderen Belange kann die Abteilung einen Abteilungsbetrag erheben, der in einer Abteilungsversammlung festgelegt wird.

Der Verein kann die einzelnen Abteilungen mit Geld aus dem Vereinsvermögen unterstützen, wenn es um die Förderung sportlicher Belange geht. Die Entscheidung darüber hat der geschäftsführende Vorstand zu treffen.

Zu Beginn eines jeden Jahres muss der Abteilungsleiter dem geschäftsführenden Vorstand den Kassenbericht der Abteilung für das vergangene Jahr vorlegen. Einnahmen- und Ausgabenrechnungen können vom geschäftsführenden Vorstand auch für unterjährige Zeiträume verlangt werden. Die Abteilungen können sich einen eigenen organisatorischen Aufbau zulegen, der für die Abteilungsmitglieder bindend ist. Der organisatorische Aufbau darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen. Die Festlegung des organisatorischen Aufbaues und Wahlen zu den einzelnen Aufgaben finden in der Abteilungsversammlung statt, und zwar mit einfacher Mehrheit. Dabei kann der geschäftsführende Vorstand von jeder Abteilung einen organisatorischen Mindestaufbau verlangen. Stimm- und wahlberechtigt sind Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird vom 1. Oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist nach Abschluss des Kalenderjahres innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.

(Jahreshauptversammlung) Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Versammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 1 Woche vorher durch Aushang im Vereinskasten (Waldecker Bank, Marktplatz 4, 34513 Waldeck) bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller wahlberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist nur erforderlich für eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, eine Veräußerung von Vereinsvermögen und eine Auflösung des Vereins. In der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenprüfer zu wählen, der in den 2 folgenden Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres die Aufzeichnungen des Geschäftsführers und das Vermögen des Vereins prüft. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Über die Prüfung haben die Rechnungs- bzw. Kassenprüfer in der Hauptversammlung zu berichten.

Alle in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.03.2018 in Waldeck (BGH, Alter Hof) beschlossen.

Waldeck, den 16.03.2018

gez. Der Vorstand